

**Lebensversicherung mit Rentenwahlrecht für Ihre zweite Pension
Versicherungs-Urkunde Nr. E950377747**

Allianz SIM - 1 SIM, alles drin.

Wussten Sie, dass eine Handyreparatur durchschnittlich EUR 190,- kostet?

Und wussten Sie auch, dass es jetzt bei der Allianz eine Handy-Versicherung dafür gibt?

Mit dem Allianz Handy- & Tablet-Schutz können Sie Ihr Gerät versichern. Diesen Schutz gibt es jetzt **gratis zu**

Allianz SIM, dem supergünstigen Mobilfunkangebot für Handys & Tablets.

Mehr Infos zu Allianz SIM finden Sie unter **www.allianz-sim.at**

Freundliche Grüße

Allianz Elementar

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft



o.ö. Andreas Csurda

Leiter Versicherungstechnik Leben



i.V. Mag. Xaver Wöfl

Leiter Market Management

Beilage(n)

Vertragsübersicht zum **Nachtrag zur Versicherungs-Urkunde Nr. E950377747**

Die genaue Beschreibung finden Sie im beiliegenden Nachtrag zu Ihrer Versicherungsurkunde.
Der Nachtrag ergänzt die Versicherungsurkunde und ersetzt diese nicht!

Vertrag Schnellservice
Postfach 2000
A-1130 Wien
Telefon: +43 5 9009-9001
Telefax: 05 9009-3001
E-Mail: vertrag@allianz.at

Ihr persönlicher Betreuer:
Agentur Latzl GmbH
Hauptstraße 18
A-2325 Himberg
Telefon: +43223587184
Telefax: +43223587194

Lebensversicherung mit Rentenwahlrecht für Ihre zweite Pension

Grund der Ausfertigung: nicht technische Änderung
Änderung Bezugsrecht

Gültig ab: 01.09.2016

Versicherungsnehmer

Herr Wolfgang Scherer
A-3002 Purkersdorf, Wiener Straße 60/11/9

Versicherte Person

Herr Wolfgang Scherer
Beruf: Techniker

geboren am 24.09.1963

Versicherte Leistung(en) für Herrn Wolfgang Scherer

Leistung im Erlebensfall	EUR	46.844,17
Leistung im Ablebensfall	EUR	46.844,17

Gewinnbeteiligung

Der Versicherungsvertrag ist gewinnberechtig. Das Gewinn Guthaben erhöht die Leistung im Er- und Ablebensfall.
Der Lebensversicherungsvertrag ist folgendem Gewinnverband zugeordnet: Großleben; Teilabrechnungsverband
92

Zahlungssumme

Jahresprämie netto	EUR	544,32
Jahresprämie brutto	EUR	600,00

Die Jahresprämie brutto enthält 4% Versicherungssteuer und die Kosten für die unterjährige Zahlweise in Höhe von 6% der Nettoprämie (Jahresprämie netto).

Zahlung monatlich ab 01.11.2016	EUR	50,00
--	------------	--------------

Ergänzung

Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise im Anhang.

Für interne Zwecke
Wb.Nr.: 6894901

Wien, am 26.09.2016

Nachtrag zur Versicherungs-Urkunde Nr. E950377747

Lebensversicherung mit Rentenwahlrecht für Ihre zweite Pension

Tarif 20: Er- und Ablebensversicherung mit Gewinnbeteiligung

Gültig ab: 01.09.2016

Versicherungsnehmer

Herr Wolfgang Scherer

A-3002 Purkersdorf, Wiener Straße 60/11/9

Versicherte Person

Herr Wolfgang Scherer

Beruf: Techniker

geboren am 24.09.1963

Versicherungsdauer

Beginn der Versicherung: 01.03.1996, 00:00 Uhr

Ablauf der Versicherung: 01.03.2024, 00:00 Uhr

Versicherungsdauer: 28 Jahre
Prämienzahlungsdauer: 28 Jahre

Versicherungsschutz

Tarif 20: Er- und Ablebensversicherung mit Gewinnbeteiligung

Versicherungssumme

EUR 46.844,17

Die Versicherungssumme wird fällig bei Erleben des Ablaufes oder bei Ableben der versicherten Person. Die Leistung erhöht sich um bereits vorhandene Guthaben aus Gewinnen.

Bezugsrecht

bezugsberechtigt bei Erleben:
der Versicherungsnehmer

bezugsberechtigt bei Ableben:

Herr Peter Scherer, geb. am 17.05.1967 mit 1/3; Mathias Scherer geb. am 16.02.2005 mit 2/3

Geltende Bedingungen

ABAVBL12 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung

Zahlungssumme

Jahresprämie netto

EUR 544,32

Allianz Elementar
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft



Dr. Andreas Csurda
Leiter Versicherungstechnik Leben



i.v. Mag. Xaver Wölfl
Leiter Market Management

Wichtige Hinweise

Vertragsgrundlagen:

Vertragsgrundlage sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde und ihre Nachträge samt sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls die Besonderen Versicherungsbedingungen und Klauseln und, sofern von uns verlangt, Erklärungen zum Gesundheitszustand und besonderen Gefahren und ärztliche Untersuchungsbefunde.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Abweichungen des Nachtrages zur Versicherungsurkunde vom Antrag:

Bitte prüfen Sie den Nachtrag zur Versicherungsurkunde auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Vermerkte Abweichungen gelten gemäß § 5 Versicherungsvertragsgesetz als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Nachtrages zur Versicherungsurkunde Ihren schriftlichen Widerspruch erhalten haben.

Zahlen Sie bitte pünktlich Ihre Prämie - am besten mit einem Abbuchungsauftrag - damit Ihr Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird.

Ist die Prämienzahlung in unterjährigen Raten (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) vereinbart, sind bei Eintritt des Versicherungsfalles die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres zu bezahlen.

Vergessen Sie bitte nicht, die Nummer dieser Versicherungsurkunde auf Briefen und Zahlungsbelegen anzugeben.

Der Nachtrag zur Versicherungsurkunde ist Bestandteil der Versicherungsurkunde und ersetzt diese nicht.

Rücktrittsrechte

Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz

Sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgibt und

- keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat
- die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat
- oder die in den § 252, § 253 und § 255 Versicherungsaufsichtsgesetz und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die §§137f Abs. 7 bis 8 und §137g GewO 1994 unter Beachtung des §137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat,

kann der Versicherungsnehmer ab Erhalt der vorgenannten Informationen binnen zweier Wochen nach Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurücktreten.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen erhalten hat und über das Rücktrittsrecht belehrt wurde und die vorhin genannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, kann er vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer

- die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
- die zu erteilenden Informationen über den Versicherer und den Versicherungsvertrag (gemäß § 252, § 253 und § 255 Versicherungsaufsichtsgesetz) sowie die Informationen über den Versicherungsvermittler, sein Verhältnis zum Versicherer und die Dokumentation über die erfolgte Beratung (gemäß §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g und 137h Gewerbeordnung),

- eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind.

Dieses Rücktrittsrecht steht dem Versicherungsnehmer nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versicherungsurkunde und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 165a Versicherungsvertragsgesetz

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach seiner Verständigung vom Zustandekommen des Vertrages von diesem zurückzutreten (ausgenommen Gruppenversicherungsverträge). Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgegeben wird. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, so beginnt die Frist zum Rücktritt erst zu laufen, wenn er über dieses Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Sofern der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist kann dieser innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Versicherungsurkunde vom Vertrag zurücktreten. Rücktrittserklärungen nach § 3 KSchG sind an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wird vom Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn der Versicherungsnehmer selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Abschluss oder Änderung des Vertrages angebahnt hat oder die Vertragserklärung in einem vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Raum abgegeben hat oder der Vertrag ausschließlich auf schriftlichem Wege zustande kommt. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist nach diesem Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn für die Einwilligung des Versicherungsnehmers maßgebliche Umstände, deren Eintritt als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, kann der Versicherungsnehmer, sofern er Verbraucher ist, binnen einer Woche vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Rücktrittserklärungen nach § 3a KSchG sind an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf steuerliche Vorteile oder die Aussicht auf einen Kredit. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald für den Antragsteller erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Dieses Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller nicht zu, wenn er wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten oder wenn der Ausschluss dieses Rücktrittsrechts mit dem Antragsteller individuell vereinbart wurde oder sich die Versicherung zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern- Finanzdienstleistungs-Gesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, e-mail, direct-mail, Telefon) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer, sofern er Verbraucher ist, die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen zurückzutreten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrages informiert wird. Hat der Verbraucher die Vertragsunterlagen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt der Vertragsunterlagen. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Steuerinformationen für im privaten Bereich abgeschlossene Lebensversicherungen (Stand Juli 2016)

(Vorbehaltlich Änderungen durch den Gesetzgeber)

Es ist nicht möglich, hier auf alle steuerlichen Detailbestimmungen im Zusammenhang mit Lebensversicherungen einzugehen. Die jeweilige abgabenrechtliche Behandlung hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterliegen. Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

1) Versicherungssteuer:

Prämien für Lebensversicherungen unterliegen der österreichischen Versicherungssteuer wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Sie beträgt 4% der Prämie.

Ein davon abweichender Steuersatz gilt für Verträge mit "Einmalprämiencharakter":

Bei kapitalbildenden Verträgen (inkl. Rentenversicherungen) mit

- Einmalprämie oder
- nicht laufender, im Wesentlichen gleichbleibender Prämienzahlung

mit einer Laufzeit unter 15 Jahren*) beträgt die Steuer 11%. Eine nachträgliche Versicherungssteuer von 7% der Prämie wird vorgeschrieben, wenn eine Kapitalversicherung oder Rentenversicherung mit Einmalprämie oder nicht laufender, im Wesentlichen gleich bleibender Prämienzahlung innerhalb von 15 Jahren*) ab Vertragsabschluss rückgekauft bzw. mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird.

*) Wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben oder der Vertragsabschluss bis 31.12.2010 erfolgt ist, treten anstelle der 15 Jahre 10 Jahre.

2) Steuerliche Absetzbarkeit von Prämienzahlungen (für Vertragsabschlüsse bis 31.12.2015):

Im Rahmen des §18 Einkommensteuergesetz können Prämienzahlungen für

- Verträge mit vereinbarter lebenslanger Rentenzahlung und
- Ablebensversicherungen

bei Vertragsabschluss bis zum 31.12.2015 als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Im Einzelfall hängt die Absetzbarkeit von der Einkommenshöhe und vom bereits ausgeschöpften Sonderausgabenrahmen ab. Werden die Prämien im Rahmen der Sonderausgabenbestimmungen steuerlich geltend gemacht, führen

- die Gewinnentnahme,
- eine Kapitalzahlung anstelle der lebenslangen Rentenzahlung,
- die Abtretung oder
- der Rückkauf

zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Prämien.

Ab dem Jahr 2021 entfällt die Absetzbarkeit im Rahmen der Sonderausgaben.

3) Besteuerung der Versicherungsleistung:

a) Einmalige Versicherungsleistungen:

Einmalige Versicherungsleistungen sind steuerfrei.

Davon ausgenommen sind Verträge mit "Einmalprämiencharakter":

Erfolgt bei Verträgen mit

- Einmalprämie oder
- nicht laufender, im Wesentlichen gleich bleibender Prämienzahlung

eine Versicherungsleistung aufgrund von Rückkauf, Erlebensfall oder Kapitalabfindung, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung einkommensteuerpflichtig, wenn die Leistungserbringung innerhalb von 15 Jahren ab Vertragsabschluss erfolgt. Wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben oder der Vertragsabschluss bis 31.12.2010 erfolgt ist, treten anstelle der 15 Jahre 10 Jahre.

b) Laufende Renten:

Laufende Renten sind einkommensteuerpflichtig, sobald die Summe der bereits erbrachten Rentenzahlungen den Wert der Gegenleistung (Verrentungskapital am Beginn der Rentenzahlung) übersteigt.